

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 12.05.2010

### Entlastung der Kommunen im Rahmen des SGB II sicherstellen

**Beschluss** des Landtages vom 26.11.2009 - Drs. 16/1917

1. Der Landtag stellt fest, dass die Zielsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die Kommunen um jährlich 2,5 Mrd. Euro zu entlasten, auch in 2010 eingehalten werden muss.
2. Der Landtag stellt fest, dass trotz des bisherigen Rückgangs der Zahl der Bedarfsgemeinschaften die Kosten der Unterkunft und Heizung wieder ansteigen, sodass die im Sechsten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Höhe der Bundesbeteiligung im Jahr 2010 nicht ausreichen dürfte, um die Kommunen in der genannten Größenordnung zu entlasten.
3. Der Landtag bittet daher die Landesregierung, sich für eine Rechtsänderung einzusetzen, die sicherstellt, dass die Bundesbeteiligung im Jahr 2010 die gesetzlich verankerte Entlastungswirkung einlöst.

**Antwort** der Landesregierung vom 11.05.2010

Die Landesregierung hat sich im Bundesrat dafür eingesetzt, dass die Bundesbeteiligung im Jahr 2010 die gesetzlich verankerte Entlastung der Kommunen in Höhe von bundesweit 2,5 Mrd. Euro erreicht.

Der Bundestag hat am 4. Dezember 2009 das Sechste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verabschiedet. Danach sinkt die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, die den kommunalen Trägern der Grundsicherung entstehen, von aktuell 25,4 vom Hundert auf bundesdurchschnittlich 23,6 vom Hundert im Jahr 2010.

Mit der Stimme Niedersachsens hatte der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 6. November 2009 zu dem Gesetzentwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch darauf hingewiesen, dass er die vorgesehene Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nicht für auskömmlich hält, um die in § 46 Abs. 5 SGB II gesetzlich festgelegte Entlastung der Kommunen in Höhe von bundesweit 2,5 Mrd. Euro zu erreichen. Er hat die Bundesregierung aufgefordert, in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Änderung der Anpassungsformel für die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in § 46 Abs. 7 SGB II vorzunehmen, indem die Bundesbeteiligung entsprechend der Entwicklung der Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und nicht entsprechend der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften berechnet wird (vgl. BR-Drs. 748/09).

Da die Gegenäußerung der Bundesregierung keine sachlich oder rechtlich neuen Gesichtspunkte enthielt, hat der Bundesrat am 18. Dezember 2009 mit der Stimme Niedersachsens beschlossen, zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuss anzurufen. Auf die Begründung für die Anrufung wird verwiesen (vgl. BR-Drs. 864/09). Ziel ist es, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten. Der Vermittlungsausschuss hat das Sechste Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht beraten.